

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagennummer: VO/2026/5503
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Teileinziehung Schreberstraße

Datum: 07.05.2026
Federführung: Vorstand für Bauen, Umwelt und Mobilität
Fachbereich Geodaten und Verkehrsanlagen

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	11.06.2026	Ö	
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	30.06.2026	N	
Rat der Stadt Osnabrück (Entscheidung)	30.06.2026	Ö	

Beschluss:

Das Flurstück 22/112, Flur 181, Gemarkung Osnabrück im Einmündungsbereich der Schreberstraße in die Martinstraße wird gem. §8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz eingezogen.

A. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein

B. Personelle Auswirkungen:

Keine

C. Integrations- /Gleichstellungs-/ Inklusionpolitische Auswirkungen:

- keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

- keine

E. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und den Wirtschaftsstandort Osnabrück:

- Keine

F. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

Abänderung oder Rücktritt vom Teileinziehungsbestreben mit den Konsequenzen einer notwendigen Planungsanpassung und daraus resultierenden Projektverzögerungen.

G. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:

Stadt mit Zukunft - intelligent mobil-nachhaltig-verantwortungsvoll (Ziel 2021-2030)

Sachverhalt:

Die Absicht der Teileinziehung der Schreberstraße wurde im Februar 2026 öffentlich bekanntgemacht, siehe hierzu auch Einleitbeschluss über VO/2025/5067.

Aus der Begründung:

Die Schreberstraße sollte ursprünglich als Teil der sogenannten „Mittleren Verbindung Süd“ zwischen Limberger Straße und Martinistraße als Hauptverkehrsstraße ausgebaut werden. Dieses ist z.T. heute noch ablesbar an den Flurstücksgrenzen der Verkehrsflächen, die eine breite Straßentrasse ermöglichen sollten.

Diese „Mittlere Verbindung Süd“ spielt allerdings in den aktuellen Mobilitätsplänen keine Rolle mehr. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren bereits Teilflächen der Verkehrsflächen an private Anlieger veräußert worden und die Schreberstraße inzwischen als Teil einer Tempo 30 – Zone ausgewiesen.

Insbesondere der Einmündungsbereich Martinistraße/Schreberstraße ist mit einer Parzellenbreite von ca. 25,50 m deutlich überdimensioniert. Zudem gibt es im Knotenpunkt Am Kirchenkamp/Martinistraße/Schreberstraße einen Versatz zwischen der nördlichen Einfahrt (Am Kirchenkamp) und der südlichen Ausfahrt (Schreberstraße), der zu kritischen Situationen zwischen geradeausfahrenden Kraftfahrzeugen und Radfahrern führen kann.

Im Bestand ergibt sich die Querschnittsaufteilung im Einmündungsbereich Schreberstraße wie folgt (von West nach Ost):

2,50 m	Gehweg
2,00 m	Radweg
18,00 m	Fahrbahn
3,00 m	Gehweg
25,50 m	Gesamtbreite

Zukünftig ist vorgesehen, die Straßenbreite im o.a. Einmündungsbereich auf 20,5 m deutlich zu reduzieren. Die neue Querschnittsaufteilung ergibt sich wie folgt (von West nach Ost):

2,50 m	Gehweg
2,50 m	Pflanzstreifen
10,50 m	Fahrbahn
2,50 m	Pflanzstreifen
2,50 m	Gehweg
20,50 m	Gesamtbreite

Die Vorteile der für das Teileinziehungsverfahren zugrunde liegenden Planung sind:

- Die neue Querschnittsgestaltung spiegelt die Funktion der Schreberstraße als Wohnstraße wieder und trägt somit zu einer Anpassung der Geschwindigkeiten bei
- Die Querungslänge für Zufußgehende über die Schreberstraße reduziert sich um ca. 40% im Vergleich zum Bestand
- Der nördliche und südliche Ast des Knotenpunktes Am Kirchenkamp / Martinistraße / Schreberstraße liegen sich direkt gegenüber, es gibt keinen Versatz mehr
- Die Breite der versiegelten Fläche reduziert sich um ebenfalls ca. 40% im Vergleich zum Bestand, was sich positiv auf das Mikroklima an der Straße auswirkt
- Die jeweils 2,50 m breiten Grünstreifen ermöglichen (abhängig von der Lage von

Versorgungsleitungen) das Setzen neuer Straßenbäume, die sich ebenfalls positiv auf das Mikroklima auswirken

Abwägungsergebnis:

Im Zeitraum der Ankündigung der Teileinziehung durch öffentliche Auslegung wurden keine Bedenken oder Anregungen dagegen vorgebracht.

Die o.a. Vorteile, die sich aus dem zukünftigen Straßenausbau ergeben, verdeutlichen somit die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit. Damit ist eine Teileinziehung der in der Anlage dargestellten Verkehrsflächen, Gemarkung Osnabrück, Flur 181, Flurstück 22/112, begründet und gerechtfertigt.

Gez. Bohne

Anlage/n

1 - Schreberstr_ALKISauszug (öffentlich)

2 - Schreberstr_vorl_Ausbauplanung (öffentlich)